



1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine, Protokolle, Wartungsverträge und sonstige Dokumente von Hydrotool AG. Diese sind verbindlich. Andere Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und von uns Bestätigt werden. Gerichtsstand: Luzern/Emmen Hydrotool AG übernimmt im Allgemeinen keine Haftung bei Bedienung der Tür-&Toranlagen sowie Antriebstechnik im Allgemeinen. Das Tor/Türe ist bei jeder Zufahrt/durchgehen visuell zu kontrollieren, bevor es befahren/belaufen wird. Jede Person/Fahrzeug oder nicht Person (Individuum), welches das Tor passiert, muss zwingend alle Sensoren auf die Funktion überprüfen. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung für Unfälle, Defekte, Verletzungen, Lebenslage Behinderungen, Tot oder der gleichen bei einem Zwischenfall mit einem Tor von Hydrotool AG.

2. Gesetzliche Vorgaben

Der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Toranlagen unterliegen gesetzlichen Vorgaben. SUVA EKAS Richtlinie 6512 - Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit / SIA 343.401 - Schweizerische Ingenieur – und Architektenverein / SN EN 16005 - Schweizer – und Europäische Norm.

Alle Produkte, Dienstleistungen, Offerten, Aufträge, Wartungsverträge usw. von Hydrotool AG gelten die Richtlinien der SIA118.
Im weiteren gelten ZGB und OR.

Der Hersteller hat in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass regelmässige Prüfung des automatischen Tor-/Türsystem mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers des Antriebes, von einer dafür ausgebildeten Person, durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden müssen.

3. Preise und Verbindlichkeit

Die Offerten von Hydrotool AG sind grundsätzlich 1 Monate gültig, sofern nicht anders auf dem Dokument beschrieben. Wartungsverträge sind 6 Monate gültig. Andere Gültigkeiten werden schriftlich eingetragen und von Hydrotool AG bestätigt. Zusätzliche Leistungen (Regiarbeiten) werden gemäss **Punkt 11. Ansätze und Preise** verrechnet. Rabatt und Skonto werden, sofern nicht vereinbart, nicht berücksichtigt. Auftragsbestätigungen sind nach Erhalt per E-Mail oder Post sofort verbindlich und müssen nicht signiert werden.

4. Lieferpreise-, Verpackung & Fristen

Die vereinbarte Lieferfrist versteht sich nach der technischen Klarstellung. Alle Lieferfristen gelten nur vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse wie: Höhere Gewalt / Ausfall Mitarbeiter / Krankheit im Unternehmen, Unvorhergesehene Betriebsstörungen bei Zulieferer, Spedition, Hydrotool AG oder sonstige beteiligten Unternehmen der Logistik kette, Materialbeschaffung Schwierigkeiten, Politische Lage der Zulieferer / Krieg / Epidemie und Pandemie oder ähnliches. Die Lieferzeit kann von Hydrotool AG jederzeit geändert werden. Diese kann bis auf eine unbestimmte Zeit abweichen von der eigentlichen Lieferfrist. Durch die Nichteinhaltung der oben genannten Gründe geben wir kein Recht auf Schadenersatz, Rückzüge oder Konventionalstrafen. Reklamationen sind innerhalb von **5 Tagen** und Rücksendungen innerhalb von **3 Tagen** zu melden. Die Rücksendungen müssen Originalverpackt sein. Die Rücksendung muss sehr gut verpackt werden, gleich wie die Lieferung. Ansonsten gelten diese nicht als in Ordnung und werden nicht bestätigt. Rücksendungen welche von Hydrotool AG nicht akzeptiert werden, müssen bezahlt werden. Die weiteren Lieferkosten werden dem Käufer nachbelastet. Jegliche weiteren Lieferkosten und die dazu entstandene Betriebskosten werden dem Käufer belastet und müssen innert 10 Tagen bezahlt werden. **Post Zustellung:** Grundsätzlich werden folgende Richtpreise verrechnet: Pakete bis 10 Kg B-Post: 15.00 CHF*, Pakete bis 10 Kg A-Post: 20.00 CHF* Bei unverhältnismässigen Grössen, Gewicht oder Verpackungen werden die Preise neu berechnet. Diese sind zu bezahlen und verstehen sich ohne MwSt. und Verpackung. * Die Richtpreise können jederzeit von Hydrotool AG angepasst werden und sind nicht verbindlich. Defekte Verpackungen werden nicht akzeptiert und sind bei dem entsprechenden Lieferunternehmen zu melden. Hydrotool AG versendet alle Waren vollständig. Sollte eine Verpackung defekt sein, muss die zwingend bei Erhalt Foto-Dokumentiert werden. Anschliessend muss das dem Lieferunternehmen gemeldet werden. Ab Lieferung ist das Lieferunternehmen verantwortlich für Ware und Verpackung. Reklamationen bei defekter und fehlerhafter Ware und Produkte sind zu Foto-Dokumentieren und innert 24h bei der Hydrotool AG zu melden mit Foto, ausgeschlossen sind defekte wegen Verpackungsschäden, Diebstahl Nässe- und Wärmeschaden oder ähnliches seitens Lieferunternehmen.

5. Bauseitige Leistung

Sofern keine Leistungen explizit auf Werkverträgen, Offerten oder Auftragsbestätigungen aufgeführt sind, werden zusätzliche Arbeiten, gemäss **Punkt 11**, verrechnet. Beispiele für Toranlagen: Spitzarbeiten sowie Betonieren, elektrische Installationen, Entsorgung, Demontage der alten Komponenten, Dicht- und Silikonarbeiten, Reinigungen von Oberflächen, Absperren und infirmieren oder ähnliches. Die Zufahrt zum Ausführungsort muss frei und begehbar sein. (der Boden muss befahrbar sein!) In der Öffnung sowie von Tore den Platz benötigten Bereich, dürfen keine Gegenstände, Fahrzeuge oder sonstige Produkte sein. Beim Einbau und bei der Inbetriebnahme darf die Zufahrt nicht befahren werden. Ist dies nicht möglich, muss der Bauherr die zusätzlichen Aufwände innert 10 Tagen bezahlen.

6. Einbau und Aussparungen

Toröffnungen, Türöffnungen und Aussparungen welche Bauseitig erfolgen (z.B. Bei einem Neubau), sind Bauseitig zu prüfen. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung für falsche oder fehlerhafte Aussparungen. Die Masse sind Bauseitig zu überprüfen. Sollte der Einbau aufgrund folgender Punkte (wie z.B.: Falsche Aussparung, falsche Korrex, falsche Ausmasse, keine Zufahrt zum Tor, keine Sperrung der Durchfahrt usw.) nicht funktionieren, werden sämtliche Aufwendungen (Fahrzeit, KM und Arbeitszeit) in Rechnung gestellt. Die Montage von mehreren Toren oder Produkte erfolgt immer zusammen/miteinander. Sollte der Kunde eine gestaffelte Montage wünschen muss er das vorgängig melden. Ansonsten wird jede separate Montage verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern in den Offerten, Auftragsbestätigungen oder Werkverträgen nicht anders geregelt sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 20 Tage nach Rechnungsstellung Bei Auftragssummen von über 100'000 CHF sind Akontozahlungen wie folgt zu leisten: 20% bei Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung / 40% nach Montage / 40% nach Inbetriebnahme / Abgabe Bei Auftragssummen über 250'000 CHF, werden die Zahlungsbedingungen bei Vertragsabschluss besprochen. Skonto ist nur nach Vereinbarung. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Wird ein weiterer Einzahlungsschein bestellt, so wird eine Pauschalgebühr von 10.00 CHF verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt sofort nach Einbau des Produktes (vor der Inbetriebnahme). Diese sind innert den oben genannten Fristen zu bezahlen.

8. Abnahme & Inbetriebnahme

Die Abnahme erfolgt durch Hydrotool AG und kann mit einer zuständigen Person des Objekts oder Liegenschaft durchgeführt werden. Das Datum für die Inbetriebnahme kann über das Formular: Bestätigung für die Inbetriebnahme der Toranlage gewählt werden. Zusätzliche Leistungen welche nicht vereinbart wurden, werden in Rechnung gestellt (Punkt 11). Wird kein Formular gesendet, werden Inbetriebnahmen erst nach der Schriftlichen Bestätigung vom zuständigen Bauherrn/Bauleiter/Eigentümer durchgeführt oder kann nach eigenem Ermessen von Hydrotool AG durchgeführt werden, ohne das Beisein oder eine schriftliche Bestätigung eines zuständigen Bauherrn/Bauleiter/Eigentümers. Das Abnahme Protokoll dient zur Bestätigung und kann einseitig von Hydrotool AG unterzeichnet werden. Ab dann gilt die Anlage als abgenommen. Sollten es beim Auftrag um mehr als ein Tor handeln so werden alle Tore zusammen in Betrieb genommen oder nach eigenem Ermessen von Hydrotool AG. Dies ist verbindlich. Wird eine andere Art von der Inbetriebnahme gewünscht, so muss das schriftlich und von der Hydrotool AG signiert werden. Alle Protokolle, Lieferscheine und sonstige Dokumente können von Hydrotool AG einseitig unterzeichnet werden.

9. Garantie

Ab Montage oder ab Lieferausgang Hydrotool AG: 2 Jahre. Gesetzliche Grundlagen: SIA 118 Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein / OR Artikel 210 Abs. 1 Gewährleistung Die Garantiefrist ab Inbetriebnahme bei Neubau: 2 Jahre auf mechanische und elektrische Bauteile Die Garantie gilt sofort ab dem Einbaudatum oder ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Ausgehend Hydrotool AG). Nach einem Hochwasser, Brand, Vandalismus, Änderungen durch Personen nicht von Hydrotool AG, Erosionen oder elementare Schäden erlöschen alle Garantie Ansprüche sofort. Garantie werden erst akzeptiert, sofern der Antragsteller ein vollwertiges Dokument inkl. Mangeldatum, Bild zur Garantie, Kontaktperson, Ort und zur Garantie, und Objekt mit Adresse an Hydrotool AG sendet und Hydrotool AG die Garantie schriftlich bestätigt. Sollte Hydrotool AG die Garantie schriftlich bestätigen, kann Hydrotool AG entscheiden wann die Garantiearbeiten ausgeführt werden. In der Regel innert 12 Monaten, ohne Voranmeldung. Hydrotool AG behält sich vor, vor Ort die Lage nochmals zu begutachten. Sollte vor Ort sich keine Garantie abzeichnen werden die Präsenzzeit, Reparatur, das Material, Fahrzeit und Kilometer verrechnet. Alle Zahlungen sind unabhängig des Punkt innerhalb der oben genannten Fristen (in der Regel: 20 Tage) zu bezahlen. Produkte welche ersetzt werden müssen oder Bauteile welchen Schaden genommen haben, werden verrechnet. Auf diese Bauteile gelten ab sofort keine Garantie mehr. Sollte es zu einem Garantiefall kommen, so werden Garantiearbeiten während den normalen Arbeitszeiten (Absatz: Ansätze, Preise und Arbeitszeiten) ausgeführt. Garantiearbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeiten werden in Rechnung gestellt und gelten **NICHT** als Garantieleistung und müssen von Hydrotool AG nicht geleistet werden. Wird keine Wartung gemäss zusätzlichem Wartungsvertrag von Hydrotool AG während der Garantiefristen von der Firma Hydrotool AG durchgeführt, übernimmt Sie keinerlei Haftung. Der Torantrieb, das Tor und das Elektrische Zubehör sind keine festen Bauteile. Diese haben die normalen Garantiefristen von 2 Jahre. Es gibt keine Garantie bei ersetzen oder reparierten Produkten. Das gilt für Reparaturen, Serviceaufträge, Nachrüstungen, Anpassungen oder dergleichen. Verlängerte Garantien (z.B. Bei Rostgarantie oder verlängerte Garantie auf Motor und Getriebe) gelten ausschliesslich mit Wartungsvertrag von und auszuführen mit Hydrotool AG während der gesamten verlängerten Garantiezeit. Ansonsten gelten die normalen 2 Jahre. Verlängerte Garantien müssen schriftlich durch Hydrotool AG bestätigt werden. Ansonsten sind diese nicht gültig. Werden keine originalen Ersatzteile von Hydrotool AG verwenden oder die Reparatur-, Service-, und Garantiearbeiten werden nicht von Hydrotool AG ausgeführt, erlöschen die Garantien sofort und komplett. Bei unsachgemässer Bedienung der Tor-, Tür-, und Antriebsanlage erlöscht die Garantie sofort und komplett.

10. Hochwasserschutz-Tore Bestimmungen

Jedes Hydrotool Hochwasserschutztor ist zu ca. 99% dicht. Es kann zu minimalen Wassereintritt beim Tor und Türe führen.

Da ein Hochwasserschutztor eine wichtige Sicherheitsfunktion ist, müssen alle Sicherheitsfunktionen Jährlich geprüft werden ob diese Ordnungsgemäss funktionieren. Dies kann nur mit einem Wartungsvertrag von Hydrotool AG gewährleistet werden. Wird keine Wartung bzw. Wartungsvertrag mit/von Hydrotool AG abgeschlossen, so übernimmt Sie keinerlei Haftung bei einem Funktionsfehler, Defekt oder das nicht korrekte auslösen der Hochwasserfunktion. Ohne eine Jährliche Wartung, ist kein Hydrotool AG Hochwasserschutztor ca. 99% wasserdicht. Folgende schwerwiegende Fehler können auftreten: Kabelbrüche an Toranlage, Dichtungslöcher, Ausfall der Kompressoren, Kein korrektes Verschliessen, Ausfall der USV – Spannung fällt zusammen. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung für Wassereintritte, Schäden durch Hochwasser, Feuchtigkeitsschaden und ähnliches. Abdichtungen aussen oder oberhalb der Stauhöhe in jeglicher Form muss Bauseitig erstellt werden. Obwohl es sich um ein Hochwasserschutztor handelt, kann es zu Wassereintritt folgen. Zu beachten ist, dass bei Hochwasser, egal wie hoch das Wasser angestaut wurde, das geschützte Gebiet (z.B. Garagen, Einstellhalle, Areal usw.) nicht mehr betreten werden darf. Dies aus Sicherheitsgründen vor Verletzungen oder ertrinken. Bei plötzlichem Wassereintritt, kann die Masse erschreckend wirken und gefährlich werden. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung bei Schäden, Verletzungen oder der gleichen durch betreten der Gefahrenzone (geschütztes Gebiet).

11. Ansätze, Preise und Arbeitszeiten

Alle Preise bei der Hydrotool AG sind immer exkl. Mehrwertsteuer. Diese werden immer aufgerechnet und können auf der Rechnung deklariert werden. (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG 641.20) Jede angefangene Viertelstunde wird aufgerechnet. Dies gilt für Arbeits- & Fahrzeit. Ansätze Mitarbeiter, diese können jederzeit angepasst werden und gelten als Beispiel:

Allgemeiner Stundenansatz: 135.00 CHF pro Stunde (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden) / Fahrzeit: 135.00 CHF pro Stunde (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden) / Fahrzeug: 2.40 CHF pro Kilometer (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden)

Pikettzuschläge:

Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr gelten bei der Hydrotool AG als normale Arbeitszeit. Folgende Aufschläge sind zu beachten: Ausserhalb der Arbeitszeiten: (06.00-07.00 Uhr | 12.00-13.00 | 17.00 – 20.00 Uhr) 50% Aufschlag pro Stunde (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden) / Nachts: (20.00 – 06.00 Uhr) 75% Aufschlag pro Stunde (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden) / Samstags: 75% Aufschlag pro Stunde (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden) / Sonntags und Feiertage: 100% Aufschlag pro Stunde (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden) / Einsatzpauschale pro Einsatz: 250.00 CHF pro Einsatz (Diese können bei Bedarf jederzeit angepasst werden) (Ausserhalb der normalen Arbeitszeiten) – Die Ansätze können jederzeit angepasst werden. Folgende Nummer ist bei einem Notfall zu wählen: **041 260 08 09** Bei einer Auftragserteilung erklärt sich der Besteller einverstanden mit den Zuschlägen.

12. Allgemeine Produktebestimmungen

Die Hydrotool AG empfiehlt immer, einen Wartungsvertrag einmal im Jahr, abzuschliessen um einen reibungslosen und sicheren Betrieb gewährleisten zu können. (Gemäss Punkt 2: Gesetzliche Vorgaben: EKAS) So können Brüche, Unterbrüche oder Defekte rechtzeitig entdeckt und behoben werden. Das gilt für die Produkte von Hydrotool AG und beinhaltet: Kiptore, Nicht Ausschwingende Tore, Schiebetore, Industriegesektionaltor, Teleskoptor, Flügeltore, Toren aller Arten, Türen aller Arten, Hochwasserschutz aller Arten, Brandschutz aller Arten, Torautomatik aller Arten. Ausgenommen Private Anlagen. Hier reicht eine sporadische Prüfung von alle 1-3 Jahre. Speziell sind Hochwasserschutztüre zu beachten. Weitere Infos findet man unter Punkt: Hochwasserschutz-Tore Bestimmungen. Alle folgenden zusätzlichen Punkte müssen einmal jährlich geprüft werden:

12.1 USV (Unterbrechungsfreie Strom Versorgung)

Um die Funktion im Notfall zu gewährleisten zu können, muss die USV Anlage mind. einmal Jährlich geprüft werden. Die Batterien müssen nach mind. 5 Jahren ausgetauscht werden. Folgende schwerwiegende Probleme können auftauchen: Fehler an Speisung, Batteriespannung fällt zusammen, Zellschluss an der Batterie, Defekt an der Sicherung/Steuerplatine

12.2 Hydraulik Anlagen:

Das Hydrauliköl kann an Konsistenz verlieren oder auslaufen durch defekte Dichtungen. Dadurch kann der Zylinder oder der Behälter an Ladedruck verlieren und die Funktionen des Tors können nicht Fachgemäss funktionieren. Folgende schwerwiegende Probleme können auftauchen: Ölfilter ist zu sehr verschmutzt, Steuerblöcke können verstopfen, Dichtungsringe werden spröde, Die Viskosität des Hydrauliköls geht verloren

12.3 Brandschutztor & Türe:

Alle Brandschutzprodukte müssen mindestens einmal jährlich auf Ihre Funktion geprüft werden. Nur so kann ein Reibungsloser Ablauf gewährleistet werden, bei einem Notfall. Brandschutz Abdichtungen in jeglicher Form muss Bauseitig erstellt werden. Jegliche Zertifizierungen müssen vorgängig durch den Besteller durch die zuständige Behörde überprüft werden. Die korrekte Zertifizierungsstufe (zb. EI30 oder EI60) unterliegt dem Besteller und ist korrekt zu bestimmen.

13. Geschützte Programmierung

Die Programmierungen auf Siemens LOGO, SPS oder Zeitschaltuhren sowie Frequenzumformer, MFZ, Beninca und ähnlichen Produkte (wie Liftmaster, ZEC, usw.) sowie alle anderen Steuerungen von Hydrotool AG., sind Eigentum von Hydrotool AG. Diese werden nicht mit verkauft. Ausser es steht explizit auf der Bestätigung/Offerte. Die Programmierungen an den Anlagen können Passwort geschützt werden und das Passwort darf nicht kommuniziert werden. Diese muss gewährleistet sein aufgrund Sicherheits-Parameter, welche nicht von Dritter verändert werden, darf. Sollte doch Bedarf an der Programmierung liegen, so wird diese separat und gegen Aufpreis verrechnet und kann frei gewählt werden, ob wir die Software verkaufen. Die Zahlungsbedingungen bei Programmierungen sind immer gegen Vorauszahlung. Beim Verändern der Parameter, welche nicht von einem Facharbeiter von Hydrotool AG durchgeführt wurde, übernimmt Hydrotool AG keinerlei Haftung für defekte, Schäden, Unfälle, Garantien, Mangel, Verletzung, Tot oder dergleichen. Ab dann ist der Käufer der Software verantwortlich.

14. Korrex und Planbestätigungen

Beim bestätigen des Korrex sind alle Masse, Ausführung, Farbe, Füllung und sonstige Details auf dem Plan ab sofort verbindlich. Das Tor wird auf diese Masse produziert oder bestellt und eingebaut. Der Bauherr ist verantwortlich für das korrekte Mass vor Ort, Farbe, Zuleitung, Füllung Veredlung usw. Sollte die Masse, Farbe, Zuleitung, Füllung Veredlung auf der Baustelle nicht identisch mit dem Korrex sein. So ist der Bauherr verantwortlich für eine Lösung und muss sämtliche Kosten für Anpassungen übernehmen, inkl. Fahrzeit, Kilometer und Arbeitszeit unserer Mitarbeiter. Ab Korrex ist die Produktionszeit ohne Gewähr: ca. 8-20 Wochen / Hochwasserschutz 10-26 Wochen / Brandschutztüren bis 30 Wochen. Jedoch sind die Lieferzeiten unverbindlich und können bis auf eine unbestimmte Zeit erfolgen.

15. Gebühren für Beratung/Einmessen – Einschliesslich Hochwasserschutz Produkte

Sollte es gewünscht werden vor Ort beim Objekt eine Beratung zu haben, so werden alle Kosten gemäss Ansätzen, Preise und Arbeitszeiten verrechnet. Sollte es anschliessend zu einem Auftrag kommen, können die Aufwände beim Auftrag vergütet werden.

16. Grundsätzliche Projektleitung

Hydrotool AG leitet ausschliesslich Ihr Projekt zum Produkt (Garagentore, Automatik, Allgemeine Tore usw.). Es werden keine Aufwendungen für Masskontrollen, Personal, Abmachungen für Installationen, Zeitdiagramme, Ressourcen Planung, Sicherung der Zufahrten, Reservationen der Parkplätze oder dergleichen gemacht. Der Bauherr ist verantwortlich für alle zusammenspielende Arbeiten bis zu unserem Produkt.

17. Mangel und Behebung

Mangel werden erst akzeptiert, sofern der Antragsteller ein vollwertiges Dokument inkl. Mangeldatum, Bild zum Mangel, Kontaktperson vor Ort und zum Mangel, und Objekt mit Adresse an Hydrotool AG sendet und Hydrotool AG die Mängel schriftlich bestätigt. Sollte Hydrotool AG den Mangel schriftlich bestätigen, kann Hydrotool AG entscheiden wann der Mangel behoben wird. In der Regel innert 12 Monaten, ohne Voranmeldung oder Beisein eines Verantwortlichen. Hydrotool AG behält sich vor, vor Ort die Lage nochmals zu begutachten. Sollte vor Ort kein Mangel festgestellt werden, wird die Präsenzzeit, die Reparatur, das Material, Fahrzeit und Kilometer verrechnet. Alle Zahlungen sind unabhängig des Punkt innerhalb der oben genannten Fristen (in der Regel: 20 Tage) zu bezahlen.

18. Zertifizierte Produkte von Lieferanten

Einzelne Produkte verfügen über spezielle Zertifikate. Diese Zertifikate müssen vom Käufer von Hydrotool AG bestellt werden. Anschliessend müssen, speziell bei Brandschutztüre und Türe, die Massnahmen Bauseitig beim Erfüllungsort ergriffen werden, damit die Leistung gemäss Zertifikat gültig ist. Hydrotool AG übernimmt keine Haftung auf die Richtigkeit von Zertifikaten von Lieferanten und Partner sowie die Massnahmen, um die Zertifizierung zu erfüllen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliessliche Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz, der Vermieterin vereinbart. Die Vermieterin ist berechtigt, wahlweise am Sitz des Mieters Klage einzureichen.

21. Vertragsverletzung

Der Vertragspartner haftet für die Mehrkosten, die aus Missachtung der AGB entstehen. Diese betragen mindestens CHF 1000.–

22. SIA

Im Weiteren und zusätzlich gelten die Normen und Gesetze der SIA (SIA118) sowie den OR, ZGB Regeln.

Allgemeine Informationen Hydrotool AG:

Anschrift:	Hydrotool AG Feldmattstrasse 32a 6032 Emmen Schweiz
Telefon:	041 260 08 09
Mail:	info@hydrotool.ch
Webseite:	www.hydrotool.ch
UID-Nr.:	CHE-108.734.626 MWST
IBAN:	CH40 0077 8010 7010 8920 1 – LUKB Emmenbrücke
Handelsregister Nr.:	CH-100.3.018.935-7